

SCHULORDNUNG

Aufgabe der Musikschule ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale/vokale Ausbildung unter Einschluss des gemeinsamen Musizierens. Um diesen Kern herum gliedern sich vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote unterschiedlicher Inhalte und Leistungsanforderungen.

SCHULJAHR

Das Unterrichtsjahr der Musikschule Rottenburg ist in 2 Ausbildungsabschnitte gegliedert, die am 1. Oktober und 1. April beginnen.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Rottenburgs gilt auch für den Unterricht an der Musikschule.

AN- UND ABMELDUNG

Die Aufnahme der Instrumentalschüler erfolgt soweit Plätze frei sind. In den Grund- und Ergänzungsfächern, im Klassen- und Ensembleunterricht sowie in Kursen und Seminaren werden Schüler/Schülerinnen aufgenommen bis eine Höchstteilnehmerzahl erreicht ist. Wird eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann das Angebot abgesagt werden.

An- und Abmeldungen sind nur schriftlich, gerichtet an die Verwaltung der Musikschule möglich. Dies gilt auch für alle Änderungen (Instrumenten-/Lehrerwechsel, Änderung der Unterrichtsdauer pro Woche). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Erst durch die Bestätigung der Schule wird der Unterrichtsvertrag rechtswirksam.

Die ersten drei Monate nach Beginn des Unterrichts gelten als Probezeit. Während der Probezeit sind beide Vertragspartner berechtigt, den Unterrichtsvertrag mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zum Monatsende zu kündigen. Danach gelten die im Folgenden beschriebenen Kündigungsregelungen.

Kündigungen nach der Probezeit sind nur zum Ende eines Ausbildungsabschnitts möglich. Sie sind schriftlich an die Verwaltung der Musikschule zu richten.

Kündigungsfrist ist der 15. September bei Abmeldung zum 1. Oktober und der 15. März bei Abmeldung zum 1. April. Eine frühere Vertragsauflösung ist nur gegen Zahlung eines Abstands (70 % des Unterrichtsentgelts für maximal 3 Monate) möglich.

In begründeten Einzelfällen, z.B. Wegzug oder längere Krankheit, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

Bei Kursen von begrenzter Dauer bis zu einem halben Jahr ist eine vorzeitige Kündigung nicht möglich.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann ein Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; dies gilt besonders, wenn im betreffenden Fach eine Warteliste besteht.

UNTERRICHT

In der Regel findet der Unterricht wöchentlich statt; die übliche Unterrichtsstunde dauert 30 oder 45 Minuten.

Der Unterricht findet in den zugeteilten Unterrichtsräumen statt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsräume besteht nicht.

Die Schüler werden von der Schule einer Lehrkraft zugewiesen bzw. ggf. in Gruppen oder Klassen eingeteilt. Die Absprache der Unterrichtstermine wird in der Regel den Lehrkräften übertragen.

Ist eine Lehrkraft aus zwingenden Gründen, z.B. wegen Krankheit, verhindert, kann eine Unterrichtsstunde pro Ausbildungsabschnitt ausfallen, ohne dass der Unterricht nachgeholt oder die Unterrichtsgebühr erstattet werden muß. Fällt Unterricht wegen anderer Gründe aus, werden die Stunden nachgeholt, oder die Unterrichtsgebühr wird zurückerstattet.

Die Schüler sind verpflichtet am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß führen. Verhinderungen sind dem Lehrer oder der Schule rechtzeitig mitzuteilen. Unterricht, der aus Gründen, die der Schüler /die Schülerin zu vertreten hat, ausfällt, kann nicht nachgeholt werden.

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

UNTERRICHTSGEBÜHREN

Für die Teilnahme am Unterricht sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten werden Unterrichtsgebühren erhoben. Ihre Höhe ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Zur Zahlung sind die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

Die Gebühren für den vereinbarten Unterricht sind - mit Ausnahme von Kursen mit von vornherein begrenzter Dauer und festen Gebühren - für alle 12 Monate des Jahres zu entrichten. Sie werden monatlich mittels Bankeinzug erhoben.

Bleibt ein Schüler/eine Schülerin dem Unterricht fern, entbindet dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds.

Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug u.a.), können die Unterrichtsgebühren auf Antrag zum Teil erlassen werden. Auf Antrag kann bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtsterminen für die weitere Krankheitszeit auf die Unterrichtsgebühr verzichtet werden. Diese Regelung gilt nicht für die Ferien.

HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Die Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Musikschule zurückzuführen.

ELTERNBEIRAT

Die Musikschule Rottenburg ist bestrebt, einen engen Kontakt zwischen Eltern, Lehrkräften und Schulleitung herzustellen. Den Eltern der Musikschüler/innen soll durch die Wahl eines Elternbeirats die Möglichkeit geschaffen werden, sich an den Angelegenheiten der Musikschule aktiv zu beteiligen. Die Aufgaben des Elternbeirats regelt eine gesonderte Elternbeiratsordnung.

MUSIKVEREINE

Für die Nachwuchsmusiker der Musikvereine, die an der Musikschule Rottenburg unterrichtet werden, gelten folgende Sonderregelungen:

Der Musikverein ist verantwortlich für die An- und Abmeldung sowie für die Meldung aller sonstiger Änderungen hinsichtlich des Unterrichts.

Zahlungspflichtig für die Unterrichtsgebühren ist ebenfalls der Musikverein.

Diese Schulordnung ersetzt alle bisher gültigen Ordnungen und tritt am 01.12.2009 in Kraft.